

Johannes Eisenberg  
Dr. Stefan König \*  
Dr. Stefanie Schork \*\*  
Rechtsanwälte

Görlitzer Straße 74  
10997 Berlin  
Telefon: (0 30) 611 20 21  
Telefax: (0 30) 611 23 15  
E-mail: kanzlei@eisenberg-koenig.de

## Pressemitteilung

Rechtsanwälte Eisenberg, Dr. König, Dr. Schork, Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin

29.08.2011  
**263/09 eis** (bitte stets angeben)

Bürozeiten:  
Mo-Fr 9 - 13 Uhr  
Mo, Di, Do 14 - 18 Uhr  
Termine nur nach Vereinbarung

\* auch Fachanwalt für Strafrecht  
in Cooperation mit den Strafverteidigern

### **Neues vom Fall des Radfahrers mit blauem -T-Shirt, Opfer von Polizeigewalt am Rande der Demonstration „Freiheit statt Angst“ am 12. 9. 2009**

RA Bertram Börner, Hannover  
RA Gerald Goecke, Kiel  
RA Eberhard Kempf, Frankfurt/ Main  
RA Uwe Maeffert, Hamburg  
RA Christian Richter II, Köln †

\*\* auch Fachanwältin für Strafrecht

### **Justiz verschleppt Verfahren gegen gewalttätige Polizisten hier: Sache des Nebenkläger Dr. H.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 12. 9. 2009 fielen zwei Polizeibeamte über Herrn Dr. H. Her. Der eine riß ihn am T-Shirt, warf ihn dem anderen entgegen, der ihn mit einem vollen Faustschlag ins Gesicht traf. Der Reißer griff ihn mit der Hand in den Mund, zerrte an den Lippen und streckte ihn mit einem weiteren Faustschlag zu Boden. Hernach wurde er schwer verletzt in eine Gefangenensammelstelle verschleppt.

Die Folgen dieses mittäterschaftlich begangenen Angriffs der beiden Polizeibeamten sind laut gutachterlichen Feststellungen des Prof. Dr. Tsokos vom 14. 9. 2009 und den Protokollen der behandelnden Ärzte: *„Unterlippe zerrissen, mußte genäht werden. Oberlippe zerrissen und vom Kiefer abgerissen, sie mußte genäht werden. In der linken Schläfenregion mehrere zwischen 1 und 2,5 cm durchmessende rötliche Hautabschürfungen, diskrete Schwellung und Druckschmerzhaftigkeit; im Bereich der rechtsseitigen behaarten Schläfenregion eine in Längsrichtung gestellte, 2 cm messende oberflächliche Hautabschürfung und Weitere.“*

Im Anschluß an diese Gewalthandlungen ist der Geschädigte mehrere Stunden unversorgt in einer Polizeizelle isoliert worden. Bei der „Festnahme“ sind Aufzeichnungen abhanden gekommen, die der Geschädigte gemacht hatte, weil er den „Schläger“ wegen eines vorangegangenen Verhaltens, das der Geschädigte für eine Körperverletzung hielt, anzeigen wollte.

Bis heute ist das untere Gesichtsfeld (Lippenumgebung und Lippe) des Geschädigten taub. Der Geschädigte ist bis heute traumatisiert (Unruhe, Vermeidungsverhalten der Gegend um den Potsdamer Platz, Angst vor Kontakten zu Polizeibeamten, Schlafstörungen).

Postbank Berlin, Konto-Nr. 568 82-106  
(BLZ 100100 10)  
USt-Id-Nr. DE136323401

Am 12. 9. 2009 wurde das erste Video auf You-Tube gestellt, das den Angriff der Polizeibeamten auf den Geschädigten zeigt. Sofort setzte eine „Dokumentation“ angeblicher Straftaten des Geschädigten und umstehender Zivilpersonen durch die beiden Polizeibeamten und weitere an der Festnahme beteiligter Polizeibeamte ein, die behaupteten, der Geschädigte habe vor dem Geschehen auf dem Video Polizeimaßnahmen gestört, er habe Widerstand geleistet, und es sei zu dem Versuch einer Gefangenenbefreiung gekommen.

Die Lügen und falschen Verdächtigungen der beiden Polizeibeamten und deren Kollegen führten zur strafrechtlichen Verfolgung des Geschädigten wegen Widerstandshandlungen. Das Ermittlungsverfahren ist – da die Polizeibeamten weiter logen – nur aufgrund der massiven Verteidigungsbemühungen des Geschädigten und des RA Eisenberg, die eigenen Ermittlungen, die Beschaffung weiterer Videoaufnahmen (die das Vorgeschehen zeigten) und deren Kompilation, erst im Juni 2010 zur Einstellung gebracht worden, weil die Staatsanwaltschaft sechs Monate lang auf die ergänzenden Stellungnahmen der beiden Polizeibeamten warteten. Hätte es nicht die eigenen Ermittlungen des Geschädigten gegeben, wäre er wegen Widerstandes gegen die beiden Polizeibeamten verurteilt worden, den beiden Polizeibeamten wäre nichts geschehen. In der Einstellungsverfügung gegen den Geschädigten heißt es: *„... ist ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Beschuldigten im Sinne eines Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte .... erkennbar. Insoweit bleibt zunächst festzustellen, dass es sich bei dem den Geschädigten treffenden Faustschlag gegenüber seiner Person nicht um eine rechtmäßige Diensthandlung gehandelt hat; es gab für einen Faustschlag in das Gesicht des Geschädigten keinen Grund..... war für den Geschädigten eine rechtmäßige Diensthandlung nicht erkennbar. Er hätte sich insoweit dieser Maßnahme im Weiteren auch (straflos) widersetzen dürfen.“*

Die Lügen der Polizeibeamten haben den Polizeipräsidenten veranlaßt, durch wiederholte öffentliche Erklärungen zu behaupten, der Geschädigte habe Anlaß zu den Tathandlungen und der „Festnahme“ der beiden Polizeibeamten gegeben. Wegen ihrer Lügen und der Lügen weiterer Kollegen hat der Polizeipräsident der Öffentlichkeit am 14. 9. 2009 mitgeteilt, daß gegen den Geschädigten wegen Widerstandes strafrechtliche Ermittlungen aufgenommen wurden.

Nach Inanspruchnahme des Polizeipräsidenten seitens des Geschädigten auf Unterlassung der Verleumdungen hat dieser bis zum 27. 10. 2009 stets und nachhaltig das Recht für sich in Anspruch genommen, den Geschädigten auch zukünftig mit entsprechenden Verleumdungen überziehen und seinen Anonymitätsanspruch als Gewaltopfer auch zukünftig nicht beachten zu müssen. Selbst als dem Polizeipräsidenten das Verwaltungsgericht am 15. 10. 2009 folgendes mitteilte: *„Nachdem die anwesenden Kammermitglieder die verschiedenen Videos wiederholt und intensiv angesehen und analysiert haben, wurde ... (der Polizeipräsident) ... um Stellungnahme gebeten, ob eine Unterlassungserklärung ... denkbar wäre.“*, blieb die geforderte Unterlassungserklärung aus, weil der Polizeipräsident sich wegen der Lügen der Polizeibeamten für berechtigt hielt, von der Wahrhaftigkeit ihrer Angaben auszugehen und daher auch zukünftig behaupten zu dürfen, die Polizeibeamten hätte rechtmäßig gehandelt, der Geschädigte hingegen eine Straftat zum Nachteil der Angeklagten begangen.

Der Fall trägt Züge organisierter Rechtsschutzverweigerung für das Tatopfers und der Strafvereitelung zu Gunsten der beamteter Schläger.

Zwei der Kollegen, die die „Festnahme“ und Gewalthandlungen der Polizeibeamten zum Nachteil des Geschädigten durch eine „Glocke“ deckten, sind zwischenzeitlich verurteilt worden. Der eine – verteidigt von dem RA Portius, der auch einen der beiden Polizeibeamten verteidigt, am 4. 10. 2010 an einem Montag – zu einer Geldstrafe wegen Körperverletzung im Amt, weil er einem Zeugen geschlagen hat, der einem Mitarbeiter der Grünen Bundestagsfraktion, der durch den Polizeieinsatz zu Boden gegangen war, aufhelfen wollte. RA Portius hat geltend gemacht, der Polizeibeamte, der einer die Straftaten der beiden Polizeibeamten rechtfertigenden Zeugen war,

der die angeblichen Straftaten des Geschädigten bekundete, habe sich angegriffen gefühlt. Das Amtsgericht hielt dies für eine Schutzbehauptung. Es wertete seine Tat als minder schweren Fall aus folgende Gründen: *„Das Video führt zudem eindringlich vor Augen, dass die eingesetzten Polizeibeamten sich aggressiven Demonstranten, die laute polizistenfeindliche Parolen aus dem linksextremistischen Spektrum brüllten, ausgesetzt sahen.“*

Der andere, ebenfalls verteidigt von RA Portius, wurde zu einer Geldstrafe wegen Körperverletzung im Amt verurteilt, weil er einem umstehenden Jugendlichen ohne rechtfertigenden Grund einen Faustschlag in das Gesicht versetzt hat.

Wir erinnern: Unter den Umstehenden waren eine Rechtsanwältin, zwei Mitarbeiter der Grünen Bundestagsfraktion, Bürgerrechtler, Wissenschaftler. Es waren keine Autonomen, keine Angehörigen des schwarzen Blocks. Die Umstehenden riefen, aufgebracht wegen des Gewaltausbruchs der Polizeibeamten gegen den Geschädigten: *„Wir sind friedlich, was seit Ihr?“*

Neben den öffentlichen Verleumdungen und der strafrechtlichen Verfolgung des Geschädigten organisierten die Angehörigen der Hundertschaft, der die beiden Polizeibeamten angehörten, auch ein Strafverfahren gegen RA Eisenberg wegen Beleidigung. Anfang März 2010 stellten die beiden Polizeibeamten, dazu die beiden bereits Verurteilten, und zwei deren Dienstvorgesetzte, die vor Ort waren, jedoch die Straftaten der vier Schläger nicht verhinderten, zeitgleich und mit ähnlicher Begründung Strafanzeigen und stellten Strafanträge, u.a. weil RA Eisenberg sie als Prügelbullen bezeichnet habe, und weil er ihre Darstellungen des Verhaltens des Geschädigten als „ausgedachte Geschichte“ und „Schutzbehauptungen“ bezeichnet habe. Die Tatsache dieser Aufnahme von einer strafrechtlichen Verfolgung des RA Eisenberg wurde diesem über ein Jahr lang verschwiegen und hinter seinem Rücken geführt. Das Verfahren steht jetzt vor der Einstellung. In der angekündigten Begründung heißt es, daß die Äußerungen entweder keine Beleidigungen darstellten oder aber in Wahrnehmung berechtigter Interessen für den Geschädigten erfolgten.

RA Portius hat nun vorgeschlagen, das Verfahren gegen die beiden Polizeibeamten durch einen Strafbefehl zu beenden, weil so viel Zeit seit der Tat vergangen sei.

RA Eisenberg ist diesem Vorschlag entgegen getreten mit folgender Begründung:

*„Die Ausflüchte, mit denen .... den bereits verurteilten Kameraden ... der Angeklagten weiter geholfen wurde, nämlich dass sich diese bedroht fühlen durften, daß diese von einer „Festnahme“ der Angeklagten ausgehen durften etc. und zu deren Schutz eine „Glocke“ bildeten, aus deren Anlaß sie dann Straftaten zum Nachteil Umstehender begangen, können für den vorliegenden Fall nicht gelten: Die Angeklagten hatten das staatliche Gewaltmonopol mißbraucht und den Schutz ihrer Kollegen provoziert, als sie den Geschädigten „festnahmen“ und mißhandelten. Es gab kein Festnahmerecht. In Wahrheit war schon die „Festnahme“ des Geschädigten eine öffentliche Kaperung und Freiheitsberaubung. Der Geschädigte hätte sich wehren dürfen, er hätte die Angeklagten zusammenschlagen, ja er hätte auch Waffengewalt gegen ihre gegenwärtigen Untaten zum eigenen Schutze einsetzen dürfen. Die Angeklagten haben durch ihre Straftaten die weiteren Straftaten der Kollegen provoziert, die glaubten, es handele sich um eine rechtmäßige „Festnahme“ und nicht um eine Bestrafungsaktion der Angeklagten gegen den zuvor unbotmäßig gewesenen Geschädigten, der die Dreistigkeit besaß, den einen Angeklagten nach dessen Dienstnummer zu fragen und ihm eine Strafanzeige anzudrohen. Die Kollegen bildeten daher die Glocke und begingen ihre Straftaten, weil sie glaubten, die Angeklagten bei einer rechtmäßigen Festnahme schützen zu müssen. In Wahrheit deckten sie zwei beamtete Straftäter, die ihre Beamtenstellung gröblich mißbrauchten. Es ist auch falsch, daß polizeifeindliche oder linksextremistische Kreise um die Gewalthandlungen der*

Angeklagten und die von deren Kollegen gebildete „Glocke“ zum Schutze der Gewalthandlungen der Angeklagten herum standen, die Polizeibeamten bedrohten. Es waren Bürger, Bundestagsabgeordnete, Mitarbeiter der Grünen Bundestagsfraktion, Menschenrechtler, die für Bürgerrechte demonstrierten und gerade nicht Angehörige des Schwarzen Blocks oder Linksextremisten. Die Gewalthandlungen der Angeklagten waren gänzlich unveranlaßt, sie waren eine Strafaktion gegen den Geschädigten, und sie provozierten die „Glockenbildung“ und die daraus begangenen weiteren Straftaten der übrigen Beamten.

Der Geschädigte hat in seinem Unglück unglaubliches Glück gehabt, weil er die organisierten Lügen und Verdunklungshandlungen der Angeklagten und ihrer Kameraden aufdecken konnte. Dafür können die Angeklagten gar nichts, sie haben vielmehr alles dazu getan, die Verteidigung des Geschädigten zu vereiteln. Hätte mir als Vertreter des Geschädigten nicht das Videomaterial, das Zivilpersonen gedreht und das mühsam und mit erheblichem finanziellen Aufwand gesammelt und erschlossen wurde, vorgelegen, so wäre das Komplott, das nach der körperlichen Mißhandlung des Geschädigten von den Angeklagten initiiert und geschmiedet und inszeniert worden ist, nicht aufzuklären gewesen: Die Angeklagten hätten weiter als „Zeugen“ unwiderlegt und im Schutze ihrer besondere Glaubwürdigkeit als Beamte die Unwahrheit behauptet (wie sie es bis heute tun, es gibt kein „Geständnis“, kein Wort des Einlenkens, kein Wort der Reue, keine Entschuldigung), die Angeklagten hätten weiter behauptet, der Geschädigte hätte in strafbarer Weise gestört, mehrfach Platzverweisen zuwidergehandelt, hätte kriminelle Widerstandshandlungen geleistet, es sei zu einer Gefangenenbefreiung gekommen usw. Da die Leitung der Behörde, die immerhin für die Ermittlungen zuständig war, die Lügen der Angeklagten glaubte, war das Komplott erfolgversprechend. Nur der massive persönliche Einsatz des Unterzeichnenden hat diese Strategie durchkreuzt, die Angeklagten können sich darauf zu allerletzt berufen.

Ich gehe daher davon aus: Die Angeklagten, müssen wegen der Tat, der Tatfolgen und ihres Nachtatverhaltens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden, die deutlich auch ihrer Beamtenstellung in Frage stellt. Solche Schläger gehören nicht in den Polizeidienst. Alles andere werde ich als Fortsetzung der Strafvereitelung, die diesen Fall kennzeichnet, werten.

Der Fall trägt Züge organisierter Rechtsschutzverweigerung für das Tatopfers und der Strafvereitelung zu Gunsten der beamteter Schläger.“

Zum Vorgeschehen der Tat gehört, daß der Polizeipräsident behauptet hat, der Geschädigte habe dabei gestört, eine wegen einer Straftat festgenommene Demonstrantin in einem Gruppenkraftwagen der Polizei weg zu fahren, die gegen des Vermummungsverbot verstoßen habe. Das Strafverfahren gegen diese Frau ist wegen Unschuld später eingestellt worden.

Zum Vorgeschehen gehört weiter: In dem Lautsprecherwagen war ein Kasten Bier ausgesetzt worden für denjenigen, der ein angeblich gestohlenen Fahrrad des Grünen Bundestagsabgeordneten Ströbele bringt (angeblich Billigung einer Straftat). Zudem war ein für polizeifeindlich gehaltenes Lied der Gruppe Slime gespielt worden. Das war aktenkundig der Anlaß dafür, über den Lautsprecherwagen herzufallen.

Eisenberg, Rechtsanwalt

24.08.2011

Vermerk  
in Sachen Dr. H.

**09.10.09** Aushändigung der synchronisierten 2 DVDs durch RA Eisenberg an die Staatsanwaltschaft Berlin (Bd. 2 Bl. 67);

**November 09** Einvernahme der letzten der von RA Eisenberg bereits im September 2009 benannter Zeugen durch die Polizei,

**10.12.09** Abschluß der Ermittlungen, Gewährung rechtlichen Gehörs an die beschuldigten Polizeibeamten;

**26.11.09** Verteidigungsanzeige durch Rechtsanwalt Portius für einen der Pol-Beamten,

**01.12.09** Verteidigungsanzeige durch anderen RA für den anderen Pol-Beamten;

**01.12.09** Angebot an RA Portius, die Akte einzusehen;

**01.12.09** Angebot an anderen RA, die Akten einzusehen;

**09.02.10** Mitteilung von RA Portius, daß DVDs, die RA Eisenberg überreicht hat, angeblich nicht angesehen werden können, weil der Datenträger beschädigt sei. Staatsanwaltschaft und Polizei konnten die DVD zuvor ansehen, zudem stehen die Kompilationen an vielen Stellen im Netz.

**15.02.10** Anforderung der Staatsanwaltschaft an RA Eisenberg, weitere DVDs auszuhändigen

**16.02.10** Aushändigung weiterer DVDs durch RA Eisenberg.

**08.03.10** Mitteilung von anderem RA, es werde mit Herrn (Beschuldigtem) die Aktenlage besprochen werden. Im Anschluß solle über die Abgabe einer Stellungnahme entschieden werden. Es werde insoweit um stillschweigendes Zuwarten gebeten.

**16.04.10** Mitteilung von RA Eisenberg an StA von Hagen vom 16.04.2010 „Ich kann nicht feststellen, daß der Anklageerhebung gegen die Beschuldigten etwas im Wege steht.“

**22.04.10** Antwort von StA von Hagen, habe er – schon aus Gründen eines fairen Verfahrens – den Verteidigern, die in einem Gespräch mit dem Unterzeichner Einlassungen zur Sache bis Ende Mai angekündigt haben, eine entsprechende Frist eingeräumt.

**17.06.10** Vermerk von OSta v.Hagen, RA Portius habe den Unterzeichner in der vorletzten Mai-Woche fernmündlich um letztmalige Verlängerung der Einlassungsfrist gebeten, da sein Mandant hochzeitsbedingt nicht in Berlin weile. Es sei Fristverlängerung bis zum 11.06.2010 gewährt worden.

**09.06.10** (Bd. 5 Bl. 121) Schreiben von StA von Hagen an RA Portius und anderen RA vom 09.06.2010, daß er für eine kurze Mitteilung dankbar wäre, ob und ggf. wann mit einer Einlassung zur rechnen sei.

**21.06.10** Vermerk von StA von Hagen (Bl. 124), daß am gestrigen Tage RA Portius im Zimmer des Unterzeichners erschienen sei. Er habe Herrn Portius darauf hingewiesen, daß er eine umfassende Einlassung angekündigt habe. RA Portius habe um Entschuldigung für die von ihm zu vertretenen Zeitverzug gebeten und die Übersendung der Einlassung bis zum Beginn der 26. Kalenderwoche versprochen.

**23.06.10:** Bl. 127 Eingang Stellungnahme Portius, die sich darauf beschränkt, die von RA Eisenberg zur Akte gereichte DVD zu exegieren und die Unschuld des Mandanten zu behaupten.

**23.06.10** Bl. 136 Eingang Stellungnahme anderen RA vom 23.06.2010, der Mann sei unschuldig.

**06.08.10** Vermerk Staatsanwaltschaft, daß im Hinblick auf die beabsichtigte Anklageerhebung beim LKA 724 nachzufragen sei, ob Bedenken gegen die Aufnahme der Privatanschriften der Beschuldigten in der Anklageschrift bestehen.

**05.11.10** Verfügung OSta v.Hagen, daß das Verfahren nach Aus- und Bewertung des umfangreichen Videomaterials und der zahlreichen Aussagen nunmehr abschlußreif sei. Anklageerhebung 05.11.2010 wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung als Amtsträger (§ 223 Abs. 1, § 224 Abs. 1 Nr. 4, § 340 Abs. 1, 3, 25 Abs. 2).

**03.12.10** Mitteilung an Polizeidirektion, Zustellung Anklageschrift durch Amtsgericht Tiergarten mit Stellungnahmefrist 2 Wochen vom 03.12.2010. Hernach keinerlei Aktivitäten der Verteidiger oder des Gerichts feststellbar.

**27.05.11** Bd. 6, Bl. 39 Eröffnung der Anklage am 27.05.2011, ohne Terminierung (das ist äußerst ungewöhnlich)

**30.06.11** Schreiben Amtsgericht Bd. 6, Bl. 47 an Verteidiger und Beteiligte, daß als Hauptverhandlungstage 29.08., 05.09. sowie 12.09.2011 in Betracht kommen (Bl. 48) mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen.

**08.06.2011** (Bd. 6 Bl. 52) Vermerk Geschäftsstelle über Anruf vom Büro des anderen RA, daß Herr RA... und sein Büro sind nicht besetzt seien, es wird um Fristverlängerung bis 21.07.2011 gebeten (wegen Terminabsprache) und RA Portius rief an und kündigte die Übersendung eines Schriftsatzes noch in dieser Woche an. Er sei an den Terminstagen wegen auswärtiger Termine verhindert.

**15.07.11:** Mitteilung RA Portius, daß er an allen Montagen wegen einer Hauptverhandlung, die seit Oktober 2009 läuft und die bis Juni 2012 festgelegt ist, verhindert ist, weil er am Montag nach Lüneburg anreisen muß, um dort am Dienstag zu verteidigen, und ab Mitte Oktober hat er eine mehrtägige Hauptverhandlung in München, die auch jeweils für die Montage eine Teilnahme an einem hiesigen Verfahren nicht zuläßt. Er regt an, im Strafbefehlsverfahren das Verfahren zu beenden wegen der Dauer des Verfahrens. Sein Mandant hat ausdrücklich sein Einverständnis erteilt.

**28.07.11:** Vermerk der Richterin Miller, daß der andere RA kürzlich wegen des Schreibens .. (das ist die Terminsankündigung der Richterin vom 30.06.2011) angerufen habe, er sei über das Schreiben des RA Portius vom 15.07.2011 informiert. Die Richterin teilt dem Anwalt mit, daß eine Verfahrensweise gem. § 408 a StPO (Strafbefehlsverfahren) wegen der von RA Portius beschriebenen Umstände möglich sei, aus ihrer Sicht aber nur sinnvoll sei, wenn auch der Angeklagte des anderen RA damit einverstanden ist. Der RA will dies mit seinem Mandanten erörtern. Die Nebenklage und der Geschädigte werden nicht informiert.

**28.07.11:** Schreiben der Richterin Miller an RA Eisenberg , daß sie den RA Eisenberg bis Ende August über den weiteren Verfahrensgang informieren werde. Kein Wort von der beabsichtigten Erledigung im Strafbefehlsverfahren.

Weiterer Fortgang ist nicht festzustellen.